

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Roman Stiftner (ÖVP), Norbert WALTER, MAS (ÖVP),
Erich Valentin (SPÖ), Karlheinz Hora (SPÖ), Kurth-Bodo Blind (FPÖ)

 AN

zum Entwurf eines Gesetzes über den Wiener Teil des Biosphärenparks - Wienerwald
(Wiener Biosphärenparkgesetz),

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29. Juni 2006, zu Post 10 der
Tagesordnung

Ziel des Biosphärenparks Wienerwald ist es auf gemeinschaftlicher Basis eine nachhaltige
Entwicklung für die gesamte Region in enger Kooperation mit allen Betroffenen zu
erreichen und damit positive Effekte im Sinne der Zielsetzungen zu erzielen. Das in Wien
bestens bewährte Instrument des vertraglichen Naturschutzes soll auch hier zum Einsatz
kommen.

Im Sinne dieser Idee sollte bereits bei der Ausweisung der Zonen des Biosphärenparks auf
eine Zustimmung der Grundeigentümer hingewirkt werden. Im Sinne dessen sollte im
Gesetz eine entsprechende Ergänzung in § 3 Abs. 1 und in den Erläuternden Bemerkungen
erfolgen, wodurch der Wiener Landwirtschaftskammer und der Wiener Umwelthanwaltschaft
ein Anhörungsrecht vor Erlassung der Verordnung, mit der die Zonen des Biosphärenparks
festgelegt werden sollen, eingeräumt wird.

Weiters soll in § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes klar gestellt werden, dass neben der bereits
vorgesehenen Entschädigung einer Ertragsminderung durch das land- und
forstwirtschaftliche Nutzungsverbot in der Kernzone allfällige vermögensrechtliche
Einbußen auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden können.

In § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfes war bisher vorgesehen, dass in der Pflegezone
entsprechende Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung im Sinne der
Zielsetzungen des Gesetzes zu entwickeln und umzusetzen sind. Da derartige Mechanismen
bereits in § 3 Abs. 1 (wonach in der Verordnung weitere Schutzmaßnahmen vorgesehen
werden können) und auch in den Aufgaben der Biosphärenpark Wienerwald Management
GmbH (vgl. § 4 Abs. 2 Z 7 des Gesetzentwurfes, wonach entsprechende Projekte von der
GmbH durchzuführen sind) genannt werden, kann dieser Satz entfallen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der
Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

1. § 3 Abs. 1, 3. Satz lautet:

„In dieser Verordnung ist der Biosphärenpark Wienerwald -nach Anhörung der Wiener
Landwirtschaftskammer und der Wiener Umwelthanwaltschaft- in Kernzonen, Pflegezonen
und Entwicklungszonen einzuteilen, wobei auch weitere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung
und Weiterentwicklung der jeweiligen Zone festgelegt werden können.“

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Nachteile auf dem Zivilrechtsweg bleibt davon
unberührt.“

3. In § 3 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen, sodass Abs. 4 folgendermaßen lautet:

- „(4) Zu Pflegezonen können jene Gebiete erklärt werden, die
1. der Abpufferung oder funktionalen Verbindung der Kernzonen oder
 2. der Erreichung der in § 1 Abs. 2 genannten Zielsetzungen in der Kulturlandschaft durch gezielte Nutzung

dienen. Ziel in den Pflegezonen ist die für den Wienerwald und die Wienerwaldrandzone typische Kulturlandschaft einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in ihrem Bestand zu erhalten und weiter zu entwickeln.“

4. § 3 Abs. 5 3. Satz lautet:

„In den Entwicklungszonen sind daher Maßnahmen zur ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung und schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen auf regionaler Ebene zu entwickeln und zu fördern.“

5. Die Erläuternden Bemerkungen, Besonderer Teil, zu § 3 lauten:

„Zu § 3:

Die unterschiedlichen Funktionen eines Biosphärenparks (Schutz-, Entwicklungs- und Forschungsfunktion) erfordern eine räumliche Zonierung. Mit der Zonierung ist keine Rangfolge der Wertigkeit verbunden.

Der genaue Grenzverlauf des Biosphärenparks, die Einteilung in eine Kern-, Pflege- und Entwicklungszone und die Vorschreibung allfälliger weiterer Schutzmaßnahmen für die einzelnen Zonen wird durch eine eigene Verordnung erfolgen, wobei vor Erlassung der Verordnung die Wiener Landwirtschaftskammer und die Wiener Umweltschutzkommission anzufragen sind.“

6. In den Erläuternden Bemerkungen, Besonderer Teil, zu § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„ Sollte es durch das land- und forstwirtschaftliche Nutzungsverbot zu vermögensrechtlichen Nachteilen kommen, sind diese auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Unter vermögensrechtlichen Nachteilen (wie etwa der Ankauf von Maschinen) sind Aufwendungen zu verstehen, die auf Grund des land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsverbot nutzlos werden.“

Wien, 29. Juni 2006

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN
Eing.: 29. JUNI 2006
RL: 03185-2006/0001KAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat